



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: 2 A 114/15 HAL

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau **B**

Klägerin,

g e g e n

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**, vertreten
durch den Präsidenten,
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg,
(- 42.203-05313-327-2015 -)

Beklagter,

beigeladen:

Herr **S**

w e g e n

Grenzfeststellung und Abmarkung

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - am 6. Juni 2016 durch die Einzelrichte-
rin beschlossen:

Der Beschwerde der Klägerin vom 18. Februar 2016 gegen den PKH-Beschluss der Kammer vom 2. Februar 2016 wird abgeholfen.

Der Klägerin wird für das Verfahren im ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe bewilligt.

Ihr wird Rechtsanwalt
zur Vertretung in diesem Verfahren beigeordnet.

Für das Beschwerdeverfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

Der statthaften Beschwerde der Klägerin vom 18. Februar 2016 gegen den PKH-Beschluss der Kammer vom 2. Februar 2016 wird nach §§ 146 Abs. 1, 2, 148, 166 VwGO abgeholfen.

Gemäß §§ 166 VwGO, 114 Satz 1 ZPO ist Prozesskostenhilfe demjenigen zu gewähren, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht oder nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Die Klägerin hat ihre Bedürftigkeit nachgewiesen.

Die Prüfung der Erfolgsaussichten der Klage darf dabei nicht dazu führen, die Rechtsverfolgung selbst in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe zu verlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 30. Oktober 1991 - 1 BvR 1386/91 -, NJW 1992, 889). Das Prozesskostenhilfungsverfahren will den grundrechtlich garantierten Schutz nicht selbst bieten, sondern nur zugänglich machen. Deshalb lässt das Gericht für eine hinreichende Erfolgsaussicht genügen, dass der Rechtsstandpunkt der Klägerin zumindest vertretbar ist und die Rechtsverfolgung nicht mutwillig erscheint.

In Anwendung dieses Maßstabes besteht, nachdem die Klägerin nach dem Ergehen des Beschlusses vom 2. Februar 2016 unter dem 18. Februar 2016 eine Stellungnahme des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vom 24. Juni 2015 vorgelegt hat (Blatt 56 der Gerichtsakte), eine hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne des § 114 ZPO. Insoweit hat die Klägerin hinreichend dargetan, dass die angefochtene Grenzfeststellung des Beklagten rechtswidrig ist.

Rechtsgrundlage einer Grenzfeststellung ist § 16 Abs. 1 VermGeoG LSA. Nach § 16 Abs. 1 VermGeoG LSA wird der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen (Grenzfeststellung) festgestellt. Nach § 16 Abs. 2 VermGeoG LSA sind festgestellte Flurstücksgrenzen durch Grenzmarken zu kennzeichnen (Abmarkung), soweit nicht der Verlauf durch dauerhafte Grenzeinrichtungen ausreichend erkennbar ist. Sachlicher Inhalt der Feststellung ist allgemein die verbindliche Aussage einer befugten Vermessungsstelle über die Lage der nachgewiesenen Flurstücksgrenzen in der Örtlichkeit (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 21. Februar 2006, 2 L 69/06). Eine Grenzfeststellung als Positiventscheidung darf nur ergehen, wenn das Liegenschaftskataster eine zuverlässige und widerspruchsfreie Grenzaussage erlaubt. Das ist (nur) dann der Fall, wenn sich das geometrische Abbild des Flurstücks den örtlichen Gegebenheiten eindeutig zuordnen lässt. Die Grenzfeststellung setzt eine gewisse Sachzuordnungsgewissheit voraus (Kummer/Möllering, Kommentar, VermGeoG LSA, § 16 Rn. 5.2.2.1). Eine Grenzfeststellung ist dann rechtswidrig, wenn eine andere als die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücksgrenze festgestellt worden ist (OVG LSA, Beschluss vom 27. Januar 2004, 2 L 495/03). Je nach dem Ergebnis der Grenzermittlung sind drei unterschiedliche Entscheidungen möglich: Grenzfeststellung (Positiventscheidung) nach § 16 VermGeoG, Grenzfeststellung unter Vorbehalt nach § 4 Abs. 1 DVO VermKatG oder keine Grenzfeststellung (Negativentscheidung) nach § 4 Abs. 1 DVO VermKatG (Kummer/Möllering, a. a. O., § 16 Rn. 5.2.1).

Zur Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen eine Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster nachgewiesen ist oder als nachgewiesen gelten kann und dementsprechend eine Übertragung in die Örtlichkeit (ohne übereinstimmende Erklärung der betroffenen Grenznachbarn) möglich ist, trifft das Gesetz keine ausdrückliche Regelung (vgl. auch VG Dessau, Urteil vom 21. Januar 1999, A 1 K 875/96, zitiert aus Kummer/Möllering, Vermessungs- und Geoinformationsrecht Sachsen-Anhalt, 3. Auflage, § 16 Nr. 5.1.4.4). Hierzu sind die Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) sowie die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen (VV LiegVerm) heranzuziehen. Kann im Grenzfeststellungsverfahren über den Verlauf einer Flurstücksgrenze nach sachverständigem Ermessen nicht zweifelsfrei entschieden werden, so unterbleibt gemäß § 4 Abs. 1 DVO VermKatG LSA die Grenzfeststel-

lung; die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenze ist danach mit einem besonderen Vermerk zu versehen. Nach Ziffer 6.6.5 VV LiegVerm unterbleibt die Grenzfeststellung, wenn im Grenzfeststellungsverfahren über den Verlauf einer Flurstücksgrenze nach sachverständiger Wertung nicht zweifelsfrei entschieden werden kann (Nr. 6.2.13). Nach 6.2.13 VV LiegVerm ist eine Grenzermittlung nicht möglich, wenn die Beteiligten den örtlichen Grenzverlauf als nicht rechtmäßig ansehen und a) ein Widerspruch in den Angaben des Liegenschaftskatasters (Nr. 6.2.6) sich nicht zweifelsfrei klären lässt oder b) die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücksgrenze nicht in die Örtlichkeit übertragen werden kann.

In Anwendung dieser Grundsätze hat die Klägerin unter Bezugnahme der mit Schriftsatz vom 18. Februar 2016 vorgelegten Stellungnahme des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vom 24. Juni 2015 die sachverständige Würdigung des Beklagten bei der Grenzfeststellung in Zweifel gezogen. Ob diese Zweifel mit Blick auf die Klageerwiderung vom 24. Mai 2016 und die Stellungnahme des Beigeladenen vom 25. April 2016 und vorbehaltlich einer mündlichen Verhandlung durchgreifen, bedarf keiner Klärung im Abhilfeverfahren im Rahmen der PKH-Gewährung. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht im obigen Sinne ist damit nicht entkräftet, ihr Rechtsstandpunkt ist danach vertretbar.

Auf Antrag der Klägerin ist die Beiordnung ihres Rechtsanwalts auszusprechen. Die Vertretung der Klägerin durch einen Rechtsanwalt ist auch erforderlich im Sinne des § 121 Abs. 2 ZPO.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet (§ 166 VwGO i.V.m. § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO).

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist für die Beteiligten dieses Verfahrens unanfechtbar (§ 166 VwGO, § 127 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Dr. Saugier



Beglaubigt:

Halle, 07. Juni 2016

Schüßler
Schüßler, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

